

Satzung
der Stadt Flensburg über das
„Besondere Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 des
Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. Seite 33) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 27.05.1999 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Bereich des Hafenostufers ist geprägt von heterogener gewerblicher Nutzung. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die sich auch in der künftigen Nutzung des Hafens und seiner landseitigen Flächen als wesentlicher Wirtschafts-, Wassersport- und Kulturfaktor dokumentieren soll, ist ein Zugriff auf nicht im Eigentum der Stadt befindliche Flächen ein wesentliches Steuerungsinstrument.

Die in Betracht kommenden städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind bereits Bestandteil des Rahmenplanes Hafen-Ost.

Zur Sicherung der Planung wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen, die auf beigefügtem Plan eingegrenzt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, den 28. Mai 1999

Der Oberbürgermeister

Olaf Cord Dielewicz

Oberbürgermeister